



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1952**

29.03.1952 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Mitteilung des Senats

vom 28. März 1952.

### Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Beirats beim Ortsamt Borgfeld.

Für das ausgeschiedene Mitglied beim Beirat des Ortsamts Borgfeld, Christel Elfers (SRP), ist eine Ersatzwahl erforderlich geworden. Die SRP als die gemäß § 17 des Gesetzes über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 9. Juli 1951 (Brem. Ges.-Bl. S. 51) zuständige politische Organisation hat für die Ersatzwahl den

Landwirt Heinz Friedo Kropp,  
geb. am 18. 4. 1914, wohnhaft in Bremen-Borgfeld,  
Landstraße 25,  
vorgeschlagen.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle die Ersatzwahl dem Vorschlage entsprechend vornehmen.

## Mitteilung des Senats

vom 29. März 1952.

### Vergleich in Sachen Schünemann.

In ihren Sitzungen vom 11. Mai und 6. Oktober 1950 hatte sich die Bürgerschaft mit der Auseinandersetzung zwischen dem Staat und dem Schünemann-Verlag beschäftigt. In dem damals anhängigen Gerichtsverfahren hatte die Wiedergutmachungskammer am 3. Januar 1951 einen Teilbeschluss erlassen und danach „festgestellt, daß der Gesellschaftsvertrag vom 24. August/1. Oktober 1936 eine schwere Entziehung zum Nachteil der Antragsteller darstellt“. Gegen diese Teilentscheidung wurde bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht sofortige Beschwerde eingelegt, über die jedoch streitig nicht mehr entschieden wurde. Das Gericht hat unter dem 13. Oktober 1951 einen Vergleichsvorschlag gemacht. Diesem Vorschlag hat die Hansestadt Bremen, nachdem ihn der Schünemann-Verlag seinerseits angenommen hatte, im Hinblick darauf zugestimmt, daß dieser Vergleichsvorschlag als eine Stellungnahme angesehen werden mußte, die praktisch gleichbedeutend mit der ursprünglich angestrebten höchstrichterlichen Entscheidung ist. Die Finanzdeputation wurde am 5. Februar 1952 unterrichtet.

Es wurde in Ausführung dieses Vergleichsvorschlages am 12. Januar 1952 der folgende Vergleich zu Protokoll des Gerichts geschlossen:

#### I.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Antragsgegnerin (der Freien Hansestadt Bremen) keinerlei Beteiligungsrechte an der Carl Ed. Schünemann KG. zustehen.

#### II.

Die Carl Ed. Schünemann KG. zahlt zur Abgeltung aller etwaigen Ansprüche der Antragsgegnerin für die Antragsteller an die Antragsgegnerin einen Betrag von 95 000 DM (in Worten: Deutsche Mark Fünfundneunzigtausend).

#### III.

Die Gerichtskosten im Rückerstattungsverfahren und im Feststellungsprozeß (Az. 4 O 261/50 des Landgerichts Bremen und 2 U 350/50 des Oberlandesgerichts Bremen) werden zwischen der Carl Ed. Schünemann KG. für die beiden Antragsteller und der Antragsgegnerin geteilt. Die außergerichtlichen Kosten dieser beiden Verfahren werden gegeneinander aufgehoben.

#### IV.

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Beteiligten (einschl. der Carl Ed. Schünemann KG.), die sich aus der Rückerstattungssache und dem Feststellungsprozeß (Az. 4 O 261/50 bzw. 2 U 350/50), insbesondere aus der Verfügung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 13. Juli 1936, der Übertragungsurkunde Nr. 51 des Oberfinanzpräsidenten in Bremen — Amt für Vermögenskontrolle — vom 13. November 1949 und aus dem Verhandlungsprotokoll des Finanzsenators in Bremen vom 8. Februar 1950 ergeben könnten, abgegolten.

#### V.

Die Antragsgegnerin behält sich die Zustimmung ihrer verfassungsmäßigen Organe zu dem Abschluß dieses Vergleiches vor.

Für die Antragsteller  
und die Carl Ed. Schünemann KG.:  
gez. Dr. Blau m

Für die Antragsgegnerin:  
gez. Dr. Kind

L. S. Beglaubigt: Lippert  
Justizangestellter